

**Bekanntmachung der Genehmigung des „ Landschaftsplanes Nr. 4 , Gladbeck , Kreis Recklinghausen “**

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat am 19.September.2000 den Landschaftsplan Nr. 4 , " Gladbeck " , Kreis Recklinghausen, als Satzung beschlossen. Der annähernde räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der **Anlage** dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Am 16.02.2001 hat der Regierungspräsident in Münster den Landschaftsplan Nr. 4 „Gladbeck “, Kreis Recklinghausen, genehmigt.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „ Gladbeck “ kann im Kreishaus in 45657 Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1 beim Referat " Planung und wirtschaftliche Entwicklung ", 4.OG, Raum 6.15, montags bis freitags während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Der Landschaftsplan Nr. 4 „ Gladbeck “, wird am Tage nach dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NW in der z.Zt. gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieser Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

Anlage